

REESER



AMTSBLATT

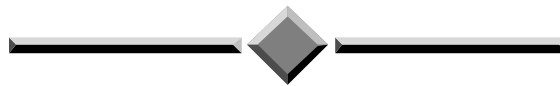
Amtliches Bekanntmachungsblatt der Stadt Rees

Ausgabe 6, Jahrgang 2017, vom 05.04.2017

Inhaltsverzeichnis:

Bebauungsplan R 11 „Florastraße“ der Stadt Rees;

Rückwirkende Neubekanntmachung der Genehmigung des Regierungspräsidenten Düsseldorf vom 27.11.1974 und rückwirkendes Inkrafttreten der Bebauungsplansatzung R 11 „Florastraße“ zum 20.12.1974 nach ergänzendem Verfahren (Neuausfertigung)



Bebauungsplan R 11 „Florastraße“ der Stadt Rees;

Rückwirkende Neubekanntmachung der Genehmigung des Regierungspräsidenten Düsseldorf vom 27.11.1974 und rückwirkendes Inkrafttreten der Bebauungsplansatzung R 11 „Florastraße“ zum 20.12.1974 nach ergänzendem Verfahren (Neuausfertigung)

Hiermit wird die durch den Regierungspräsidenten Düsseldorf am 27.11.1974 verfügte Genehmigung (Az.: 34.4-12.27) des Bebauungsplanes R11 „Florastraße“ der Stadt Rees rückwirkend zum 20.12.1974 neu bekanntgemacht.

Der Rat der Stadt Rees beschloss in seiner öffentlichen Sitzung am 25.07.1974 den Bebauungsplan R 11 „Florastraße“ als Satzung. Der Bebauungsplan wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde, des Regierungspräsidenten Düsseldorf, unter dem Aktenzeichen Az.: 34.4-12.27 am 27.11.1974 mit der Einschränkung, dass der Bereich nordwestlich des Mischgebietes von der Genehmigung ausgenommen wird, und der Auflage, die Planbereichsgrenze entsprechend zu ändern und die Änderung im Bebauungsplan zu kennzeichnen und zu vermerken, genehmigt. Mit Beschluss vom 11.12.1974 ist der Rat der Stadt Rees der Einschränkung und Auflage beigetreten und hat die Auflage erfüllt.

Die Genehmigung des Bebauungsplanes R 11 „Florastraße“ wurde am 20.12.1974 ortsüblich bekannt gemacht. Hierbei wurden möglicherweise Verfahrens- und Formvorschriften verletzt. Im er-

gänzenden Verfahren nach § 214 Abs. 4 BauGB zur Behebung des Fehlers hat der Bürgermeister der Stadt Rees den Bebauungsplan R 11 am 16.06.2016 neu ausgefertigt.

Der Bebauungsplan und seine Begründung liegen seit dem 20.12.1974 zu jedermanns Einsicht im Rathaus der Stadt Rees öffentlich aus und können dort - Rathaus, Markt 1, Zimmer 106, 46459 Rees - während der Dienststunden der Stadtverwaltung (derzeit montags bis freitags 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und montags bis donnerstags 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr) eingesehen werden.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 11 „Florastraße“ der Stadt Rees rückwirkend am 20.12.1974 in Kraft.



---- Grenzen des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes

Hinweise:

Es wird darauf hingewiesen, dass Entschädigungsberechtigte nach § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB Entschädigung verlangen können, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Sie können die Fälligkeit des Anspruchs durch einen bei dem Entschädigungspflichtigen zu stellenden schriftlichen Antrag auf Entschädigungsleistung herbeiführen. Gemäß § 44 Abs. 4 BauGB erlischt ein Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Vermögensnachteil eingetreten ist, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Es wird auf die Vorschriften des § 215 Abs. 2 BauGB über die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen hingewiesen. Nach § 215 Abs. 1 BauGB sind unbeachtlich

1. eine Verletzung der in § 215 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans zum Flächennutzungsplan und
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs
- wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Stadt Rees unter der Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Bekanntmachungsanordnung:

Hiermit wird die Genehmigungsverfügung des Regierungspräsidenten Düsseldorf vom 27.11.1974 (Az: 34.4-12.27) rückwirkend zum 20.12.1974 ortsüblich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Rees, 29.03.2017

Christoph Gerwers
Bürgermeister

